

TOP 5 – Verpflichtung von Herrn Manuel Faiß als Gemeinderat

Hinweis: Es gilt das gesprochene Wort

Da der Gemeinderat keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO festgestellt hat, kann Herr Manuel Faiß sein Ehrenamt als Mitglied des Gemeinderats Starzach offiziell antreten. Hierzu muss eine förmliche Verpflichtung in das Amt durch den Bürgermeister erfolgen.

Bevor die Verpflichtung erfolgt, erläutert der Vorsitzende die im Ehrenamt einzuhaltenden Regeln und Vorschriften.

Nach § 32 Gemeindeordnung müssen die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten verpflichtet werden.

Darauf ist auf Folgendes hinzuweisen:

- a) Wer zur ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen (§ 17 Abs. 1 GemO).
- b) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden (§ 32 Abs. 3 GemO).
- c) Die Gemeindeordnung kennt zwar den Begriff der Fraktion (§32 a GemO), einen Fraktionszwang gibt es nicht, jedes Fraktionsmitglied entscheidet frei und unabhängig.
- d) Ehrenamtlich Tätige dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihnen selbst oder ihnen nahestehenden Personen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Die Befangenheit ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung mitzuteilen (§ 18 GemO).
- e) Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist der Vorsitzende rechtzeitig unter Angabe des Grundes vor der Sitzung zu verständigen (§ 34 Abs. 3 GemO).
- f) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet (§ 17 Abs. 2 GemO).

Im Anschluss an die erfolgten Hinweise verpflichtet der Vorsitzende Herrn Manuel Faiß mit Urkunde und mit folgender Gelöbnisformel (Verwaltungsvorschrift zu § 32 Gemeindeordnung):

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern“.

Herr Faiß als zu verpflichtendes Gremiumsmitglied antwortet mit den Worten: „Ich gelobe.“

Freiwilliger Zusatz: „So wahr mir Gott helfe“